

Amtsgericht Köln



Amtsgericht Köln 50922 Köln

16.08.2018

Reit- und Fahrverein Gummersbach
e.V. c/o Melanie Mengel
Hofstr. 35
51647 Gummersbach

Aktenzeichen:
VR 600476
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in: Behr
Durchwahl 0221/7711-843
Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln

Telefon 0221 7711-0
Telefax 0221 7711-312

Sprechstunden:
Mo. – Mi., Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do. 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
Do. 14.00 Uhr - 15.00 Uhr

öffentliche Verkehrsmittel:
KVB-Linien: 16, 18, 140

Internet: www.ag-koeln.nrw.de

Vereinsregistersache Reit- und Fahrverein Gummersbach e.V.
VR 600476

Sehr geehrte Damen und Herren,

antragsgemäß werden Ihnen anliegende Ablichtungen zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Behr
Justizamtsinspektorin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- § 1 Der Verein führt den Namen
Reit-u. Fahrverein Gummersbach e.V. mit Sitz in Gummersbach.
Er gehört dem Kreisverband "OBERBERG" e.V. an und ist dem Verband der
Reit-u. Fahrvereine Rheinland e.V. mit Sitz in Bonn, angeschlossen.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne der Abgabenordnung. *Für des Abschnitte's "steuerbegünstigte Zwecke"*
- § 3 Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit-u. Fahr-sportes sowie alle
Fragen, die sich mit dem Pferd befassen.
Seine besonderen Ziele sind:
a) Ausbildung und Unterweisung der Jugend und aller interessierten
Personen im Reiten und Fahren, sowie im Umgang und in der Haltung
und Ausbildung von Pferden.
b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen
- § 4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins
fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als
Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen
Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Verband der Reit-u. Fahrvereine
Rheinland e.V. in Bonn, der es zur Förderung und Pflege des Reit- u. Fahr-
sportes zu verwenden hat.
- § 7 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.
Der Verein besteht aus:
a) ordentlichen Mitgliedern
b) ausserordentlichen Mitgliedern
c) Ehrenmitgliedern.
Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv
an dem in § 3 dieser Satzung bezeichneten Zweck beteiligen.
Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
b) Ausserordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des
Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu
unterstützen.
c) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders
verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung
ernannt werden.
- § 8 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand
zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig. Eine
2/3 Mehrheit ist erforderlich. Gründe für eine Ablehnung der Mitgliedschaft
brauchen nicht bekanntgeben werden. Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- § 9 Die Mitgliedschaft erlischt:
a) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
b) Durch den Tod
c) Durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann.
Vor dem Ausschluss ist jedem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung
vor dem Vorstand zu geben. In Fällen, in denen ein Ausschluss nicht gerecht-
fertigt erscheint, kann der Vorstand eine Ordnungsstrafe (Verwarnung, Verweis
oder Ausschluss von Vereinsveranstaltungen) erteilen. Der Ausschluss oder die
Ordnungsstrafe ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
Die Maßnahme kann darüberhinaus in geeigneter Form (z.B. durch Aushang in der
Reithalle) bekanntgemacht werden. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei
der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet dann endgültig. Mit dem
Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.
Seine Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene oder Ausgeschlo-
ne bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 10 Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen,
 b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und zu fördern,
 c) die Beiträge und Gebühren zu bezahlen.

§ 11 Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Stamm-Mitglied sein. Bei Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Stamm-Mitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibung nichts anderes besagt. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft bedürfen eines Antrages an die Geschäftsstelle des Verbandes von dem bisherigen wie dem Verein, in dem der Antragsteller Stamm-Mitglied werden will. Die Änderung der Stamm-Mitgliedschaft kann erst nach 4 Monaten Gültigkeit erlangen.

§ 12 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung - schriftlich - wenigstens 14 Tage vorher. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beim Vorsitzenden vorliegen, von ihm einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Mitgliedes, (ausser bei der Wahl des Vorstandes, hier entscheidet das Los.)

- Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vorstandes.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht, sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesend Mitglieder. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Sportwart /oder Sportwarten, dem Jugendwart dem Beauftragten für Freizeitreiten und Breitensport, dem Pressewart, dem Sozialwart und dem Vergnügungswart (Maitre 'de plaisir).

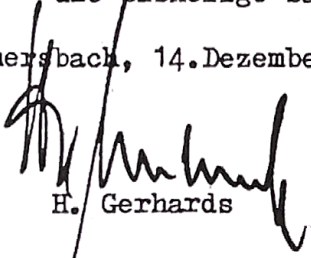
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können alle ordentlichen Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Der Vorsitzende, in Fällen der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bildet den Vorstand im Sinne der §§ 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Schriftverkehr und fertigt die Niederschriften der Versammlungen. Der Kassierer übernimmt die Rechnungs- u. Kassenführung und erstattet den Kassenbericht. Dem/den Sportwart/en obliegt die Ausbildung und Förderung von Reitern, Fahrern und Pferden sowie die Betreuung der Vereinsmannschaften bei Turnieren. Bei eigenen Veranstaltungen vertritt er bzw. vertreten sie die reiterlichen Belange. Der Jugendwart betreut die Jugendlichen des Vereins, er soll den Gesellschaftssinn, die Staatsbürgerliche Verantwortung und die Liebe zur Natur und Heimat fördern. Der Jugendwart wird nur von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins gewählt. Als Jugendliche gelten alle ordentlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Wahl des Jugendwartes sollte in einer Jugendversammlung, mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung stattfinden in der

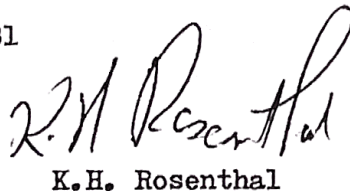
Jugendwart und dessen Stellvertreter. Die Belange der Freizeitreiter vertritt der Beauftragte für Freizeitreiten und Breitensport. Der Pressewart hält den Kontakt zur örtlichen Presse und ist in Abstimmung mit dem Vorstand für Mitteilungen an die Presse verantwortlich. Der Sozialwart ist zuständig für alle Belange die Versicherungswesen und den Unfallschutz betreffen.

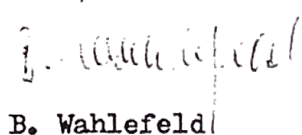
Der Vergnügungswart übernimmt die Ausrichtung aller gesellschaftlichen Veranstaltungen

- § 13 - Jedes ordentliche und ausserordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Verein zu bezahlen dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen einen ermässigten Jahresbeitrag.
- § 14 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher zu schließen, der Vermögensstand ist aufzunehmen und ein Geschäftsbericht zu fertigen.
Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die durchgeführte Prüfung und deren Ergebnis.
- § 15 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- § 16 Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Dezember 1981 angenommen. Sie tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung ausser Kraft.

Gummersbach, 14. Dezember 1981


H. Gerhards

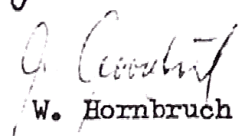

K.H. Rosenthal


B. Wahlefeld

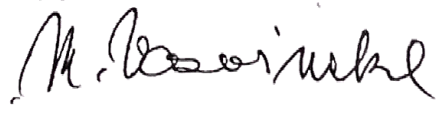

J. Raffenhöfer


H. Schlangenotto

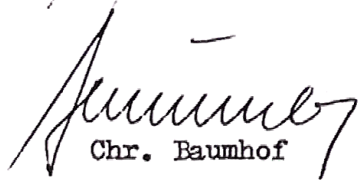
M. Voswinckel


W. Hornbruch


M. Baumhof

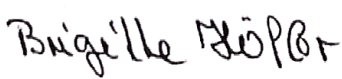


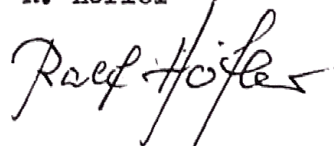
H. Gröger


Chr. Baumhof

B. Höfler

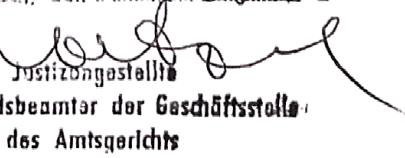
R. Höfler





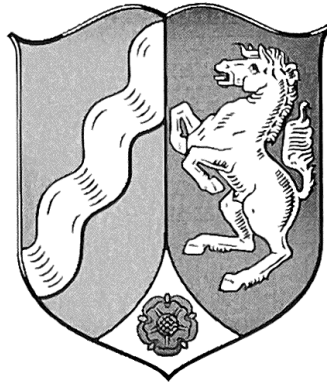


Die Übereinstimmung vorstehender Fotokopie mit der Urschrift wird beglaubigt
Gummersbach, den 21.08.82


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

gegenüber dem Vorstand der
Ausgeschiedene
-- Jahres nachzuk...

Abschrift
der Urkunde
des Notars Jehannes Trömer in Bergneustadt
vom 26. März 2020, UR-Nr. 352/2020



Bergneustadt, den 27. März 2020

gez. (Trömer)
Notar

Amtsgericht Köln
- Registergericht -
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln

VR 600476
Reit- und Fahrverein Gummersbach e. V. in Gummersbach

In der Registersache des Vereins

Reit- und Fahrverein Gummersbach e. V.

melde ich zur Eintragung in das Vereinsregister an:

1. In der Mitgliederversammlung wurde die Änderung der Satzung beschlossen.

Die Satzung ist in § 6 geändert.

Wir versichern, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde und dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande kamen.

In der Anlage überreichen wir:

- a) Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 04. April 2019.
- b) Abschrift der Satzung.

Die Geschäftsräume befinden sich in 51647 Gummersbach, Hofstraße 35 (c/o Frau Mengel, erste Vorsitzende).

Der beglaubigende Notar und sein Vertreter im Amt werden bevollmächtigt, alles zum Vereinsregister anzumelden, was im Zuge der Eintragung der hier beschlossenen und aus den beigefügten Unterlagen ersichtlichen Tatsachen in das Vereinsregister erforderlich oder zweckmäßig ist. Dem Vereinsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

Sämtlicher Schriftverkehr ist über den Verein zu führen. Nach Eintragung bitten wir, eine weitere Vollzugsnachricht dem Notar zu übersenden.

Bergneustadt, 26. März 2020

N. Nagel

UR-Nr. **0352** /2020

Ich beglaubige hiermit die Echtheit der heute vor mir vollzogenen Unterschrift von

Frau Melanie **Mengel**,
geboren am 9. März 1977,
wohnhaft in 51647 Gummersbach, Hofstraße 35, ausgewiesen durch ihren
amtlichen Lichtbildausweis.

Bergneustadt, den 26. März 2020

Jehannes Trömer, Notar

